

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2004

Nr. 2004/1157

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches

1. Erwägungen

Gestützt auf § 10 Absatz 2 und § 297 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) hat der Regierungsrat am 26. September 1995 die Verordnung über die Führung des Grundbuches erlassen (BGS 212.472).

Die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn benötigen Angaben über die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die in ihrem Gemeindegebiet liegen, insbesondere aber über Handänderungen von solchen. Die Informationen dienen der Gemeinde einerseits dazu, die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Staatssteuerregister lückenlos nachzutragen und andererseits zur periodengerechten Abrechnung von öffentlichen Abgaben, wie Wasserzinse, Abwassergebühren und ähnlichem. Die Einwohnergemeinden haben sich bisher teilweise mit periodisch ausgedruckten Liegenschafteninventaren der Katasterschätzung und mit den im Amtsblatt publizierten Angaben über Handänderungen begnügt. Diese Angaben reichen jedoch nicht, da diese Information verzögert, unvollständig und ohne Angabe der Datums der Eigentumsübertragung erfolgen.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Einwohnergemeinden ihre Aufgaben möglichst effizient ausüben können, wobei den Grundsätzen über den Schutz von Personendaten der privaten Handänderungsparteien Rechnung zu tragen ist. Es ist daher angezeigt, den Einwohnergemeinden die Handänderung von Grundstücken, die in ihrem Gemeindegebiet liegen durch die Grundbuchämter mitzuteilen. Dabei ist es aber nicht erforderlich, die Gegenleistung anzugeben, wie das z.B. bei den Meldungen an die Katasterschätzung der Fall ist.

Die Amtschreiberkonferenz vom 23. Oktober 2003 ist mit inskünftigen Meldungen von Handänderungen an die Einwohnergemeinden einverstanden. Ebenso haben am 21. Mai 2004 das Obergericht des Kantons Solothurn und am 19. Mai 2004 der Beauftragte für Information und Datenschutz ihr Einverständnis zur vorgesehenen Meldung erklärt.

Um die rechtliche Grundlage für eine solche Meldung an die Einwohnergemeinden zu schaffen, ist § 15 Absatz 1 der Verordnung über die Führung des Grundbuches zu ergänzen.

2. Beschluss

Beschluss siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches

RRB Nr. 2004/1157 vom 1. Juni 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB) ¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1

Als Litera g wird angefügt:

¹⁾ Der Grundbuchverwalter meldet:

g) Handänderungen an die Einwohnergemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

II.

Diese Verordnungsänderung unterliegt der Genehmigung des Bundes. Sie tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 93, 655 (BGS 212.472).

Verteiler RRB

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreibereien (9, Spedition durch AS-Inspektorat)

Obergericht

Steueramt

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Geschäftsführer, Postfach 123, 4528 Zuchwil (2)

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (2, SAN, Einleitung Einspruchsverfahren und Genehmigung Bund)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Veto Nr. 44 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. August 2004.

Verteiler Verordnung

Amtschreibereien (45, Spedition durch AS-Inspektorat)

Amtschreiberei-Inspektorat